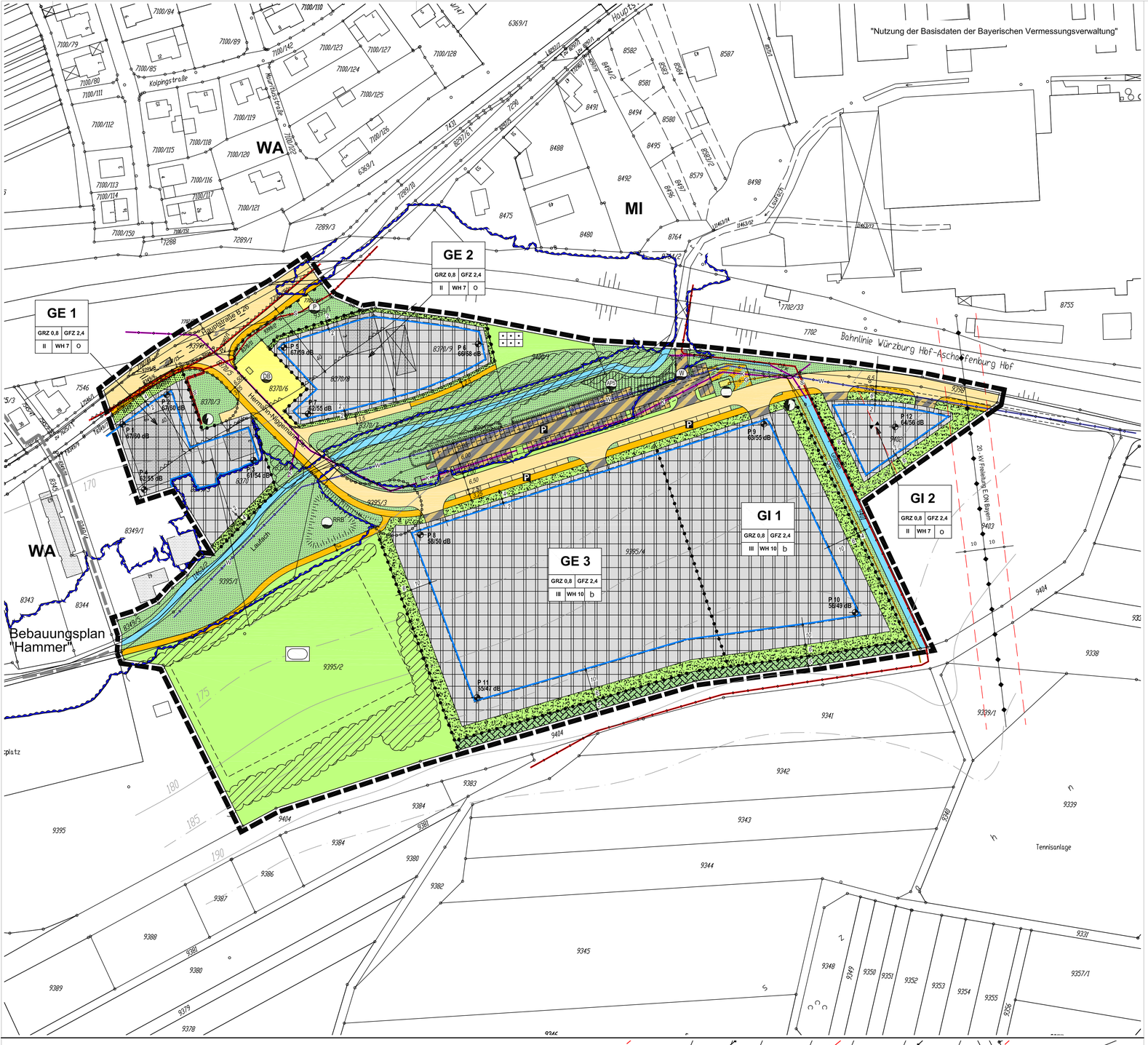

GEMEINDE LAUFACH
LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
LAUFACH - SÜD
GEWERBE-, INDUSTRIE- UND SPORTFLÄCHEN
2. ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN
Nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV 90

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gemäß § 10 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 + 6 BauNVO

GE 1, GE 2, GE 3

Gewerbegebiet 1, 2 und 3 nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
(2) Zulässig sind:
Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke.
(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
Ausnahmsweise können nur im GE 1 zugelassen werden:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

GI 1, GI 2

Industriegebiet 1 und 2 nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
(2) Zulässig sind
Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Tankstellen.
(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB

GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 19 BauNVO

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl bis 0,8 nach § 17 BauNVO

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 20 BauNVO

GFZ 2,4 — Geschossflächenzahl bis 2,4 nach § 17 BauNVO

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

II — im GE 1, GE 2 und GI 2
2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

III — im GE 3 und GI 1
3 Vollgeschosse als Höchstgrenze

WANDHÖHE

WH 7 — im GE 1, GE 2 und GI 2
Wandhöhe bis 7,0 m über Straße.

WH 10 — im GE 3 und GI 1
Wandhöhe bis 10,0 m über Straße.

DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG
Sattel-, Pult- oder Flachdach Dachneigung 0° - 30°.
Metalldeckungen, die das Dachwasser beispielsweise durch Korrosion belasten, sind nicht zugelassen.

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO

o — Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO

b — Besondere Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO
- offene Bauweise, jedoch Gebäude über 50 m Länge zulässig.

Baugrenze

Grenzbebauung

VERKEHRSFLÄCHEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Zufahrten in das Gewerbe- und Industriegebiet (GE 3, GI 1 und GI 2) sind in Anzahl und Lage noch variabel.

Straßenfläche

Bewegungs-/Wende-/Umfahrungsfläche für Feuerwehrfahrzeuge

Private Verkehsfläche

Geh- und Radweg, Gehweg

Parkplatz öffentlich

Parkplatz privat

Straßenbegrenzungslinie

Sichtflächen 3/70 m.
Innerhalb der Sichtflächen dürfen Pflanzungen, Stapel, Zäune und sonstige dauernde oder vorübergehende Anlagen eine Höhe von 0,80 m über Straßenniveau nicht überschreiten.

Anschlussbeschränkung, Ein- und Ausfahrtverbot.

Baubeschränkungszone 40 m vom durchgehenden Fahrbahnrand der Bundesstraße.
Nach § 9 Abs. 2 FStrG sind Bauanträge in diesem Bereich der zuständigen Straßenbaubehörde vorzulegen.

VERSORGUNGSFLÄCHEN UND VERSORGUNGSLEITUNGEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 BauGB

Fläche für Versorgungsanlage

Gasreglerstation

Trafostation

Durchlaufbecken (Fl.Nr. 8370/6 Gemeinde)

Pumpenbauwerk Meidhofunterführung

Übergabeschacht Fernwasserleitung

Regenrückhaltebecken

Gasleitung

Wasserleitung

Abwasserkanal (K), Oberflächenwasserkanal (OFK)

20 kV-Leitung E.ON Bayern mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse.
Zu beachten ist das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen.

Freileitung mit einer beiderseits der Leitungsachse zu beachtenden Leitungsschutzzone

20-kV Freileitung E.ON Bayern (Schutzstreifen beiderseits 10,0 m)

380 kV Freileitung TenneT TSO GmbH Aschaffenburg - Bergrheinfeld (Schutzstreifen beiderseits 34,0 m).
Bei Baumbepflanzungen im Bereich des Schutzstreifen sind die entsprechenden Höhenbeschränkungen einzuhalten (Berücksichtigung bei der Endwuchshöhe).

GRÜNFLÄCHEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Sportplatz

Kleingärten

Private Grünflächen
- Pflanzstreifen -

WASSERFLÄCHEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Wasserfläche, Laufach, Graben

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

Überschwemmungsgrenze der Laufach für ein HQ_{100}

Grundlage für die Überschwemmungsgrenze ist der Hochwasserabflussnachweis für das Gewerbegebiet "Laufach Süd" des Ingenieurbüro Jung, Kleinostheim, vom Februar 2013
Der Hochwasserabflussnachweis ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Maßgeblicher Wasserstand:
170,87 m über NN - unmittelbar oberhalb der neuen Brücke
171,59 m über NN - am nordöstlichen Ende des Parkplatzes Fa. Düker.
Gebäudeöffnungen sind 50 cm über maßgeblichen Wasserstand bei Abfluss eines HQ_{100} der Laufach anzuordnen.
Im Überschwemmungsgebiet dürfen keinerlei Auffüllungen und abflussbehindernde Einbauten (z.B. Einfriedungen und Zäune ....) errichtet werden. Es dürfen keine Materialien gelagert werden, die bei Hochwasser abgeschwemmt oder zu einer Gewässerverunreinigung führen können.

FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

NIEDERSCHLAGSWASSER (DACHFLÄCHENWASSER, OBERFLÄCHENWASSER)

RRB — Rückhaltebecken
Grundlage ist der "Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers des Parkplatzbereiches "Laufach - Süd" sowie zur gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser der Dachflächen über ein offenes Regenrückhaltebecken in die Laufach" des Ingenieurbüros Jung, Kleinostheim, vom März 2013.
Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswasser wird von der Gemeinde Laufach beantragt.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen der südlich der Laufach gelegenen Gewerbe- und Industrieflächen wird einem zentralen Regenrückhaltebecken (RRB) zugeführt und gedrosselt in die Laufach eingeleitet.
Metalldeckungen, die das Dachwasser beispielsweise durch Korrosion belasten, sind nicht zugelassen.

RETENTIONSAUSGLEICH

Retentionsausgleich für das "Versandlager AP 5 der Fa. Düker"

SONSTIGE PLANZEICHEN
SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT
Gewerbegebiet -GE 1 — tags 60 dB, nachts 50/45 dB
Gewerbegebiet -GE 2 und GE 3 — tags 65 dB, nachts 55/50 dB.
Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf Industrie- und Gewerbelärm, der höhere auf Verkehrslärm bezogen.

SCHALLSCHUTZ INDUSTRIEGEBIET
Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zum Bauvorhaben durch ein Lärmgutachten nachzuweisen.

SCHALLSCHUTZ BEI BETRIEBSWOHNUNGEN UND BÜROS
Betriebswohnungen und Büros sind wenn möglich zu einer lärmabgewandten Seite bzw. -geschützten Seite anzuordnen.
Zum Schutz gegen Außenlärm sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung Außenbauteile entsprechend der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" vom Nov. 1989 für den nach der Schallpegelberechnung sich ergebenden Lärmpegelbereich aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten.
Der Nachweis ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN
Zur Nutzung der gewerblichen Bauflächen - GE und GI - mit der maximalen Wandhöhe sind Auffüllungen und Abgrabungen zugelassen.
Böschungen sind 1 : 1,5 oder flacher anzulegen. Zur Terrassierung des Geländes und am Böschungsfuß sind Stützmauern bis 2,0 m Höhe zulässig.

NEBENANLAGEN — Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Breite in Meter (z.B. Straßenbreite, Pflanzstreifen).

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE
Gedeckte Töne, kein weiss und keine grellen Töne
Aluminiumverkleidungen sind zugelassen.

FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

FREIFLÄCHENGESTALTUNG
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht bebaubaren Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Nach der Bauvorlagenverordnung ist den Bauantragsunterlagen ein Plan für das Gesamtgrundstück beizufügen.
Planinhalt z.B.: Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze... Zur Sicherung und Durchsetzung der festgesetzten Bepflanzung kann die Baugenehmigungsbehörde eine Kaution verlangen.

EINFRIEDUNG — Einfriedungshöhe bis 2,0 m aus Maschendraht oder Gittermatten mit Stahlrohrpfosten.

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE PARKFLÄCHEN
STELLFLÄCHEN — Die Befestigung der Stellflächen soll mit wasserdurchlässigem Belag ausgeführt werden.
Stellplatzflächen ohne häufigen Fahrzeugwechsel (z.B. Mitarbeiterstellplätze) können als Pflasterflächen mit durchlässigen Fugen, Rasengittersteinen oder Drainpflaster auf einem mindestens 30 cm starken frostsicheren Aufbau hergestellt werden, wobei eine Abgrenzung durch Rinnen von den Hof- und Fahrflächen zu den Stellplatzflächen erfolgen muss.
Auf den durchlässig befestigten Flächen ist die Wartung und Reinigung von Fahrzeugen aus Gründen des Grundwasserschutzes auszuschließen.
Andersfalls sind die privaten Kfz-Stellplätze undurchlässig zu befestigen und das dort anfallende Niederschlagswasser dem Mischwasserkanal zuzuleiten. Gewerbliche Hof- und Fahrflächen sind grundsätzlich undurchlässig zu befestigen und an den öffentlichen Mischwasserkanal anzuschließen.

PFLANZGEBOTE, BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Vorhandener Gehölzbestand,
der zu erhalten ist.

Private Pflanzstreifen 2,0 m, 4,0 m und 6,0 m
Dichte Strauchbepflanzung und Einzelbäume oder Baumgruppen.

Private Pflanzstreifen 2,0 m und 4,0 m
Pflanzung mit Baum- und Strauchgruppen sowie Einzelbäumen im Abstand von 10,0 m.

Öffentlicher Wiesenstreifen 5,0 m
Gestaltung als Blühstreifen am Südrand des Gewerbe- und Industriegebietes (artenschutzrechtliche Maßnahme).

BAUMPFLANZUNG IN DER NÄHE VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND VERSORGUNGSANLAGEN
Bei der Durchführung der Baumpflanzung ist darauf zu achten, dass die Bäume mind. in 2,5 m Abstand zu Telekommunikations- und Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich.

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG - saP
Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Ingenieurbüros für Umweltplanung Dr. Jochen Karl, in 35460 Staufenberg, Stand 01.03.2013 ist Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.
Maßnahmen:
1. Vermeidungsmassnahmen - Bauzeitenbeschränkung:
Baufeldräumung und Rodungen von Gehölzen sind zwischen dem 01. März und 30. September nicht zulässig. Kontrolle von Baumhöhlen vor Gehölzfällungen.
2. CEF - Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang:
Habitatverbessende Maßnahmen für Gartenrotschwanz, Baumpieper, Goldammer und Ameisenbläuling.

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ausgleichskonzeption für Lebensraumverluste von Vogelarten und Tagfalter (CEF - Maßnahme)
1. Ausgleichsfläche in Südhanglage, Teilfläche des Gemeindegrundstücks Fl.Nr. 7190, 3.828 m²:
Anlage einer strukturierten Hochstamm-Obstwiese, Nisthifen, Gehölzstrukturen, Blühstreifen am Südrand, Lesesteinhaufen für Eidechsen.
2. Wiesenstreifen als 5,0 m breiter Blühstreifen mit Lesesteinhaufen am Südrand des Gewerbe- und Industriegebietes.

Obstbäume geplant

10 / 10 — 20 - kV - Freileitung 20-kV E.ON Bayern
Schutzstreifen 10,0 m beiderseits der Leitungsachse.
Anpflanzung von Gehölzen mit einer maximalen Endwuchshöhe von 3,5 m über vorhandenem Gelände zulässig.

34 / 34 — 380 - kV Freileitung Aschaffenburg - Bergrheinfeld der TenneT TSO GmbH
Schutzstreifen 34,0 m beiderseits der Leitungsachse
Anpflanzung von Gehölzen mit niedrigen Wuchseigenschaften (Endwuchshöhe maximal + 6,0 m bezogen auf das vorhandene Gelände) zulässig.

HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene Grundstücksteilung

9397/5 — Flurstücksnummern

Höhenlinie

Vorhandene Gebäude

ABSTANDSREGELUNG nach Art. 6 BayBO.

P 1 67/60 dB — Bezugspunkt für errechnete Lärmimmissionen

BUNDESSTRASSE 26
IMMISSIONEN
Auf die von der Bundesstraße 26 auf die Gewerbe- und Industrieflächen einwirkenden Immissionen, insbesondere den Verkehrslärm wird hingewiesen.
Der Bauwerber hat für eine schutzbedürftige Nutzung nach der VLärmSchR 1997 innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gewerbe- bzw. Industriegebietes geeignete Maßnahmen gegen Immissionen, die von der Bundesstraße auf sein Baugrundstück wirken, auf eigene Kosten zu treffen.
WERBUNG/BELEUCHTUNG
Beleuchtungseinrichtungen im Sondergebiet (Gebäude-, Parkflächen oder Straßenbeleuchtungen usw.) dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 26 führen.
Dem Staatlichen Bauamt ist grundsätzlich im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens der Bauantrag für die Errichtung von Werbeanlangen zur Prüfung vorzulegen.

EMISSIONEN BAHNLINIE
Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen die Deutsche Bahn AG wegen der durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.), der Belästigung, die durch Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper entstehen z.B. wenn mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird und zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benützt werden, können nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.
Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

GRUNDWASSER — Im Plangebiet ist mit hohem Grundwasserstand zu rechnen.
Bauliche Vorkehrungen wie z.B. wasserdichte Wanne sind zu berücksichtigen.

ZISTERNEN — Empfehlung, das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser in Zisternen zu speichern und mindestens zur Grünflächenbewässerung, ggf. auch als Brauchwasser in den Betrieben einsetzen.

SCHICHTEN- UND HANGDRUCKWASSER
Gegen Schichten- und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

OBERFLÄCHENWASSER
Gegen Oberflächenwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

QUELL- UND DRÄNSAMMELWASSER
Quell- und Dränsammelwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

BODENFUNDE - DENKMALSCHUTZ
Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

ERNEUERBARE ENERGIE
Solarnutzung, Photovoltaikanlagen und Nutzung der Erdwärme werden empfohlen.

DACH- WANDBEGRÜNUNG
Zur Verbesserung des Kleinklimas sind Dach- und Wandbegrünungen vorzusehen.

Abgrenzung angrenzender Bebauungspläne

NUTZUNGSSCHABLONE

GI 2		
GRZ 0,8	GFZ 2,4	
II	WH 7	O

Art der baulichen Nutzung		
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	
Zahl der Vollgesch.	Wandhöhe	Bauweise

PFLANZBEISPIELE
PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE BÄUME:
Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Winterlinde (Tilia cordata), Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus pedunculata), Obstbäume.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE STRÄUCHER:
Hartriegel (Cornus sanguinea), Pfaffenhüttchen (Euonymus europaeus), Heckenrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Schneeball (Viburnum lantana).

BEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE KLETTERPFLANZEN:
Efeu (Hedera helix), Knöterich (Polygonum aubertii), Blauregen (Wisteria sinensis), Hopfen (Humulus lupulus), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia Kletterhilfe), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia `Engelmanii`), Kletterrosen, Spalierobst Apfel, Birne, Kirsche).

NADELGEHÖLZE — Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20% zu beschränken.

AUSGLEICHSFLÄCHE - FL. NR. 7190
FÜR LEBENSRAUMVERLUSTE VON VOGELARTEN UND TAGFALTER

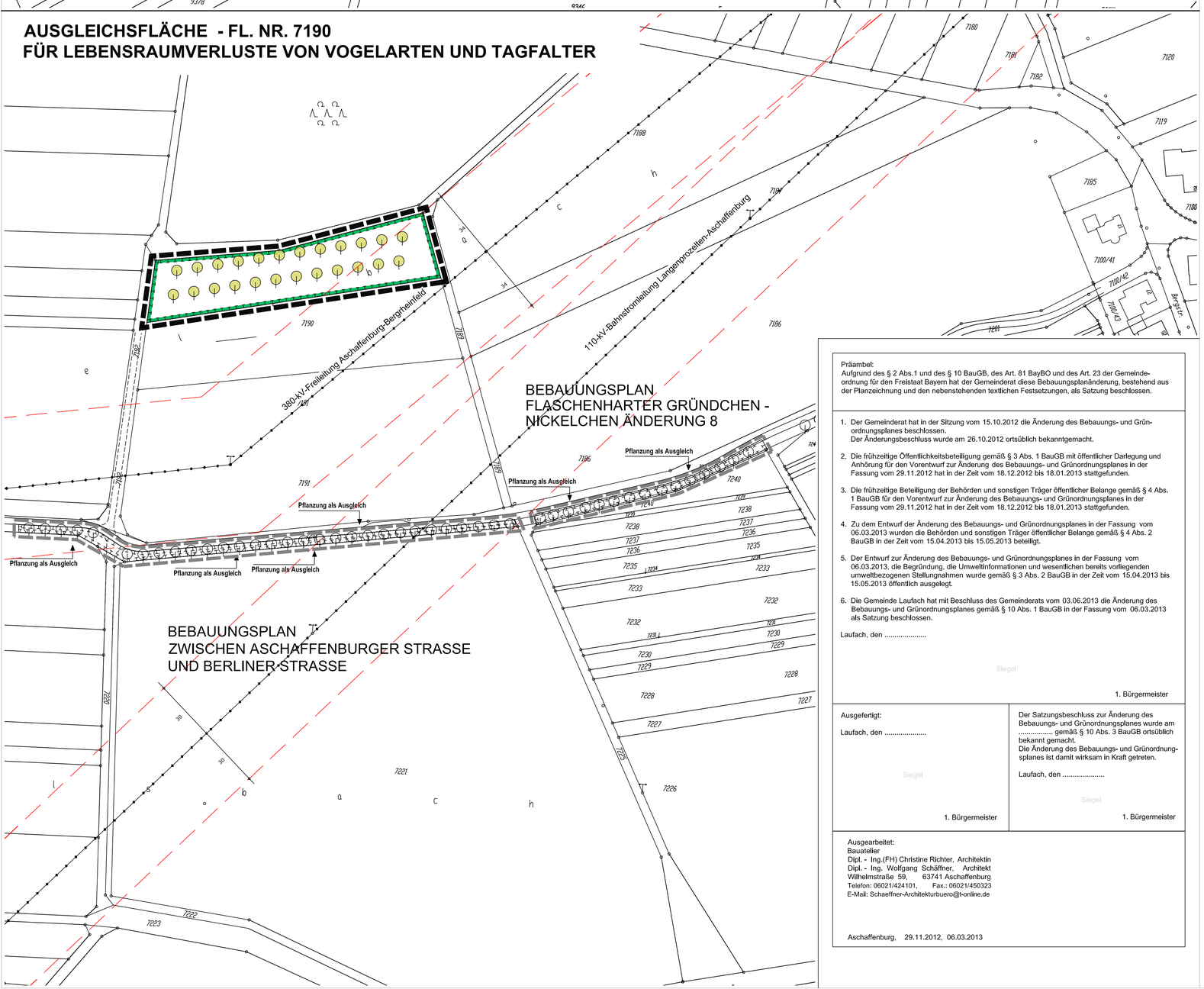

Präambel:
Aufgrund des § 2 Abs.1 und des § 10 BauGB, des Art. 81 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.10.2012 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 26.10.2012 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 29.11.2012 hat in der Zeit vom 18.12.2012 bis 18.01.2013 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 29.11.2012 hat in der Zeit vom 18.12.2012 bis 18.01.2013 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 06.03.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.04.2013 bis 15.05.2013 beteiligt.
5. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 06.03.2013, die Begründung, die Umweltinformationen und wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.04.2013 bis 15.05.2013 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Laufach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 03.06.2013 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.03.2013 als Satzung beschlossen.

Laufach, den .....

Siegel

1. Bürgermeister

Ausgefertigt:

Laufach, den .....

Siegel

1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist damit wirksam in Kraft getreten.

Laufach, den .....

Siegel

1. Bürgermeister

Ausgearbeitet:
Bauatelier
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Aschaffenburg, 29.11.2012, 06.03.2013